

Preisblatt (Stand: 15.10.2025)

Entgelte für die Netznutzung Strom

Preisgültigkeit ab 01.01.2026

Veröffentlichungspflicht nach § 20 Abs. 1 EnWG

Die Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH weist darauf hin, dass das nachfolgende Preisblatt gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht wird. Es stellt die voraussichtlichen Netzentgelte ab dem 01.01.2026 dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse für das Jahr 2026 ermittelt wurden. Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich.

Hierbei sei insbesondere auf die Vorläufigkeit der Übertragungsnetzentgelte verwiesen.:

Quelle: <https://www.netztransparenz.de/de-de/Über-uns/Netzentgelte>

"Die vorläufigen Netzentgelte für 2026 wurden unter Berücksichtigung eines Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten ermittelt. Dieser Zuschuss in Höhe von 6,5 Milliarden Euro wurde von der Bundesregierung beschlossen und soll aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) finanziert sowie gesetzlich im neuen § 24c EnWG verankert werden. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung steht die Verabschiedung des Gesetzes für den Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten für 2026 noch aus. Daher sind die vorläufigen Netzentgelte unter dem Vorbehalt veröffentlicht, dass die gesetzliche Regelung im parlamentarischen Verfahren verabschiedet wird. Sollte bis zum 05.12.2025 keine Rechtssicherheit bestehen, ist davon auszugehen, dass sich die endgültigen bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte für 2026 entsprechend erhöhen werden."

Die verbindlichen Netzentgelte für 2026 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2026 bekannt gegeben.

1. Lastganggemessene Kunden

1.1 Lastganggemessene Kunden*- Jahresleistungspreisregelung

	Jahresbenutzungsdauer <2.500 h/a Vollbenutzungsstunden		Jahresbenutzungsdauer >= 2.500 h/a Vollbenutzungsstunden	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Netzebene, Umspannenebene				
Mittelpunktion (MS)	12,94	6,11	128,37	1,49
Umspannung zur Niederspannung	14,21	6,78	143,66	1,61
Niederspannung (NS)	16,61	7,84	164,89	1,91

* Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage), dem Aufschlag für besondere Netznutzung / der § 19 StromNEV-Umlage, der Offshore-Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG sowie Umsatzsteuer und jeweiliger Konzessionsabgabe.

Im Preis ist die Bereitstellung von induktivem Blindstrom bis zu einem Leistungsfaktor von max. cos phi = 0,9 enthalten. Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 2,5 % auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

1.2 Lastganggemessene Kunden* - Monatsleistungspreisregelung

Netzebene, Umspanngebene	Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	21,39	1,49
Umspannung zur Niederspannung	23,94	1,61
Niederspannung (NS)	27,48	1,91

* Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage), dem Aufschlag für besondere Netznutzung / der § 19 StromNEV-Umlage, der Offshore-Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG sowie Umsatzsteuer und jeweiliger Konzessionsabgabe.

Im Preis ist die Bereitstellung von induktivem Blindstrom bis zu einem Leistungsfaktor von max. cos phi = 0,9 enthalten. Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 2,5 % auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

1.3 Lastganggemessene Kunden - Netzreservekapazität*

Netzebene, Umspanngebene	Netzreservekapazität		
	bis 200 h/a €/kWa	bis 400 h/a €/kWa	bis 600 h/a €/kWa
Mittelspannung (MS)	64,68	77,62	90,55
Umspannung zur Niederspannung	71,07	85,28	99,49
Niederspannung (NS)	83,07	99,69	116,30

* Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage), dem Aufschlag

für besondere Netznutzung / der § 19 StromNEV-Umlage, der Offshore-Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG sowie Umsatzsteuer und jeweiliger Konzessionsabgabe.

Im Preis ist die Bereitstellung von induktivem Blindstrom bis zu einem Leistungsfaktor von max. cos phi = 0,9 enthalten. Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 2,5 % auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

2. Kunden ohne registrierende Leistungsmessung

2.1 Kunden, die nach Standardlastprofilen abgerechnet werden*

Netzebene	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung (NSP)	34,00	9,77

* Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage), dem Aufschlag für besondere Netznutzung / der § 19 StromNEV-Umlage, der Offshore-Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG sowie Umsatzsteuer und jeweiliger Konzessionsabgabe.

3. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG gem. Festlegungen BK6-22-300 und BK8-22-010-A*

Die nach den Beschlüssen der Bundesnetzagentur BK6-22-300 und BK8-22-010-A verpflichteten Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen können zwischen den folgenden Modulen wählen (mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024):

	Pauschale Netzentgeltreduzierung €/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Modul 1** („Default-Modul“): Pauschale Netzentgeltreduzierung	-140,47	-
Modul 2***: Arbeitspreis steuerbare Verbrauchseinrichtung mit separatem Zählpunkt	-	3,91
Modul 3****: Zeitvariable Netzentgelte Standardlasttarif	Uhrzeiten	
	6 - 16 Uhr	9,77
	20 - 0 Uhr	9,77
Hochlasttarif	16 - 20 Uhr	11,32
Niedriglasttarif	0 - 6 Uhr	1,95

Netzbetreiber sind verpflichtet, Betreibern, die die pauschale Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 gewählt haben, komplementär ein zeitvariables Netzentgelt anzubieten. Das Anreizmodul des zeitvariablen Netzentgeltes steht nicht komplementär zu Modul 2 (prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises) zur Verfügung. Die Vereinbarung eines solchen zeitvariablen Netzentgeltes ist für den Betreiber optional wählbar und nicht verpflichtend.

* Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage), dem Aufschlag für besondere Netznutzung / der § 19 StromNEV-Umlage, der Offshore-Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG sowie Umsatzsteuer und jeweiliger Konzessionsabgabe. Im Preis ist die Bereitstellung von induktivem Blindstrom bis zu einem Leistungsfaktor von max. $\cos \phi = 0,9$ enthalten. Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 2,5 % auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

** Nebenbedingung: Das Gesamtentgelt für die Entnahmestelle kann nicht unter 0 € sinken.

*** Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung.

**** Das Modul 3 kann vom Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung in Kombination mit dem Modul 1 mit Wirkung ab 1. April 2025 bestellt werden, wenn die betreffende Marktlokation vollständig mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet ist. Zusätzlich hat die Bundesnetzagentur die Nutzung des Moduls 3 auf das SLP-Verfahren beschränkt. Eine Nutzung des Moduls 3 bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in Marktlokationen im RLM-Verfahren ist daher nicht zulässig.

Für Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, findet standardmäßig das Modul 1 Anwendung ("Default-Modul").

4. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024 *

Netzebene NSP	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Nachtspeicheröfen	0,00	2,86
sonstige Verbrauchseinrichtungen (wie Wärmepumpen, E-Mobile)	0,00	4,94

* Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage), dem Aufschlag für besondere Netznutzung / der § 19 StromNEV-Umlage, der Offshore-Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG sowie Umsatzsteuer und jeweiliger Konzessionsabgabe.

Wärmepumpen (Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024)

Die Sperrzeit bei Wärmepumpen ist täglich von 10.40 Uhr bis 12.10 Uhr. Für den Betrieb einer Wärmepumpe ist eine separate Messeinrichtung erforderlich. Die Wärmepumpe wird fest an die Messeinrichtung angeschlossen,

andere Verbrauchseinrichtungen werden nicht an die Messeinrichtung angeschlossen. In den Sperrzeiten wird die Stromzufuhr zur Wärmepumpe unterbrochen.

Nachtspeicherheizung (Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024)

Die Tarifumschaltung auf den NT-Tarif erfolgt jeweils in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr täglich. Für den Betrieb einer Nachtspeicherheizung ist eine separate Messeinrichtung erforderlich.

Ein vermindertes Netzentgelt bieten wir gerne für Teilverbräuche bei Kunden an, bei denen unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen verwendet werden. Zum Nachweis der Unterbrechbarkeit des begünstigten Teilverbrauches ist grundsätzlich ein Doppeltarifzähler erforderlich, für den eigene Kosten entstehen. Die Bedingung für die Abrechnung eines verminderten Netzentgeltes ist, dass in diesem separat gemessenen Teil der Verbrauchseinrichtung kein HT-Verbrauch gemessen wird. Ausgenommen von dieser Einschränkung ist der Bedarf der Steuerung der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung der auf die HT-Zeit entfällt.

5. Gesetzliche Umlagen

Zusätzlich fallen die gesetzlichen energiewirtschaftlichen Umlagen an, die in ihrer aktuellen Höhe der Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber im Internet unter www.netztransparenz.de entnommen werden können. Das sind derzeit die KWKG-Umlage, der Aufschlag für besondere Netznutzung / die § 19 StromNEV-Umlage sowie die Offshore-Umlage nach § 17 f EnWG.

6. Konzessionsabgabe

Die Abgabe wird im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erhoben.

7. Entgelte für Messstellenbetrieb

Dieses Preisblatt gilt nicht für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen nach Messstellenbetriebsgesetz. Diese Preise werden separat veröffentlicht.

7.1 Entnahme/Einspeisung mit Lastgangzählung

Spannungsebene der Messung	Preis je Zähler Messstellenbetrieb (inkl. Ablesung) €/Jahr
Mittelspannungslastgangzählung	185,79
Niederspannungslastgangzählung	185,79
Wandler MSP	255,97
Wandler NSP	62,41

Alle Preise zzgl. Umsatzsteuer

7.2 Entnahme/Einspeisung ohne Lastgangzählung

	Messstellenbetrieb			
	mit jährl. Ablesung/ Abrechnung	mit halbjährl. Able- sung/ Abrechnung	mit vierteljährl. Ablesung/ Abrech- nung	mit monatl. Able- sung/ Abrechnung
	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr
Eintarifzähler	21,01	31,01	41,01	81,01
Zweitarifzähler	21,44	31,44	41,44	81,44
Mehrtarifzähler(>2)	43,74	53,74	63,74	103,74
Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler)	48,74	58,74	68,74	108,74
Prepaymentzähler	28,86			
2-Tarif-Zwei- richtungszähler	31,80	41,80	51,80	91,80

Alle Preise zzgl. Umsatzsteuer

7.3 Weitere Messeinrichtungen

	€/Jahr
Schaltgerät	12,90
Funkmodem	79,88
Wandler NSP Tarifkunden	62,41

Alle Preise zzgl. Umsatzsteuer

8. Weitere Dienstleistungen

Es gilt das jeweils aktuelle und auf der Homepage veröffentlichte „Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)“. Die folgenden Preise geben den Stand 15.10.2025 wieder:

	€/Vorgang
Unterbrechung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit	55,00
Wiederherstellung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit	70,00
Erfolglose Unterbrechung	20,00
Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit	90,00
Verzugskosten pauschal	2,50

Alle Preise zzgl. Umsatzsteuer